

nur eine dauernde Einrede entstehe, sondern das Schuldverhältniß selbst erlösche. Das Gleiche müsse auch für die vollzogene Wandelung beim Kaufvertrage gelten. Diese Auffassung der Wandelung aber nöthige nicht dazu, das vertragsmäßig vorbehaltene Rücktrittsrecht unter dem gleichen Gesichtspunkte zu betrachten. Denn die Wandelung werde erst dadurch vollzogen, daß der andere Theil sich hier durch Vertrag, während sie sich bei dem vertragsmäßig vorbehaltenen Rücktrittsrecht an die einseitige Erklärung des Rücktrittsberechtigten knüpfe. Beide Fälle liegen daher verschieden; es rechtfertige sich deshalb auch eine verschiedene rechtliche Behandlung.

95. (1. Theil. C. 1607 bis 1609.)

I. Es lag der Antrag vor:

dem zu §. 404 beschlossenen §. x¹⁾ Abs. 1 (oben C. 739, 740) folgende Sätze anzufügen:

Im Falle einer nach §. 427 Abs. 3 von dem Käufer zu tretenden Verschlechterung des Thieres hat der Käufer den durch dieselbe verursachten Minderwerth zu vergüten. Zum Ersatze nicht gezogener Nutzungen ist der Käufer nicht verpflichtet (zu Satz 2 vergl. Mot. II C. 260).

ferner die Berathung über den §. x Abs. 2 Satz 3 wieder aufzunehmen und diesen Satz zu streichen.

Der Antrag wurde sachlich angenommen; die Red.Komm. erhielt die Weisung, bei den zu §. x Abs. 1 beschlossenen Zusatzbestimmungen durch die Fassung klarzustellen, daß die Vorschrift nur diejenigen Fälle treffen wolle, in welchen es sich um eine Haftung des Käufers für eine vor vollzogener Wandelung eingetretene Verschlechterung handele.

Dem Beschlusse lagen folgende Erwägungen zu Grunde:

Im Anschluß an die in §. x (404) Abs. 1 angenommene Vorschrift, daß im Viehhandel der Käufer wegen Gewährmängel selbst unter den im §. 430 gegebenen Voraussetzungen immer nur wandeln und nie mindern dürfe, sei bestimmt worden, daß der Käufer, durch dessen Fahrlässigkeit der Tod des Thieres herbeigeführt werde, nicht das volle Interesse, sondern lediglich den Werth des Thieres zu vergüten habe (oben C. 740, 741). Nach der zu §. 430 Nr. 1 beschlossenen Erweiterung (C. 794 unter II. 1), nach welcher in Ansehung des Rücktrittsausschlusses dem Untergange des zurückzugewährenden Gegenstandes die wesent-

¹⁾ Der §. 404 hatte in der Vorl. Zuf. folgenden Wortlaut erhalten:

Der Käufer kann nur Wandelung, nicht auch Minderung verlangen.

Die Wandelung kann von dem Käufer auch in den Fällen des §. 430 verlangt werden. Der Käufer hat in diesen Fällen dem Verkäufer für das empfangene Thier dessen Werth zu vergüten. Der Werth bestimmt sich unter Berücksichtigung des Mangels nach dem Zeitpunkt, in welchem der Käufer die nach dem §. 430 das Rücktrittsrecht ausschließende Handlung vorgenommen hat.

liche Verschlechterung desselben gleichgestellt sei, müsse der gleiche Wertherersatz von dem Käufer geleistet werden, wenn er fahrlässiger Weise das mit dem Mangel behaftete Thier wesentlich verschlechtert habe. Mit Inhalt und Zweck dieser Normen lasse es sich nicht vereinigen, dem Käufer für eine von ihm zu vertretende unwesentliche Verschlechterung eine weitergehende Haftung aufzuerlegen. Diese würde aber nach den bisherigen Beschlüssen eintreten, da der Käufer in dem vorausgesetzten Falle bei Anwendung des übertragenen §. 427 zum Ersatz alles Schadens verpflichtet sei. Der §. x müsse deshalb dahin ergänzt werden, daß bei einer unwesentlichen Verschlechterung der Käufer nur den durch dieselbe verursachten Minderwerth zu vergüten habe.

Nothwendig erscheine es auch, im Gesetz ausdrücklich hervorzuheben, daß der Käufer eines mangelhaften Thieres, wenn er wandeln wolle, nicht auch Entschädigung für die nicht gezogenen Nutzungen zu leisten habe. Obwohl der Entw. nach der Erläuterung der Mot. II S. 260 von der nämlichen Anschauung ausgehe, so könnte doch gerade aus §. 427, welcher den Restitutionspflichtigen dem anderen Theile gegenüber auch wegen nicht gezogener Nutzungen für verantwortlich erklärt, eine entsprechende Haftung des Käufers im Falle der Wandelung gefolgert werden. Jedenfalls würden darüber Zweifel entstehen können, die besser von vornherein abgeschnitten würden.

Einverstanden war man darüber, daß der Antrag sich nur auf diejenigen Fälle beziehe, in welchen die Verschlechterung vor der Vollziehung der Wandelung erfolge, daß dagegen, wenn sie nach der Vollziehung eintrete, der Käufer auf Ersatz des vollständigen Interesses hafte. Es wurde dazu bemerkt, daß diese Unterscheidung sich nicht auf die Wandelung beim Viehkauf beschränke und daß sie deshalb, wenn sie überhaupt erwähnt werden solle, verallgemeinert werden müsse. Der Red.Komm. wurde vorbehalten, den Antrag in dieser Richtung noch zu verdeutlichen.

Für Streichung des dritten Satzes des §. x Abs. 2 entschied sich die Komm. im Wesentlichen aus denselben Gründen, welche sie zu §. 240 (oben S. 319) bestimmt hatten, bei der Regelung des Schadenersatzes im Allgemeinen davon abzusehen, den maßgebenden Zeitpunkt im Gesetze festzulegen. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß es richtiger sei, bei Bemessung des Wertherersatzes den Werth zu veranschlagen, den das Thier gegenwärtig, also bei Vollziehung der Wandelung, haben würde, wenn es nicht zu Grunde gegangen oder verschlechtert wäre, als auf den Zeitpunkt abzustellen, in welchem die den Rücktritt ausschließende Aenderung eingetreten ist.¹⁾

¹⁾ Fortsetzung des Prot. im zweiten Bande.

